



Amts- und Informationsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst mit den Gemeinden: Droyßig, Gutenborn, Kretzschau, Schnaudertal und Wetterzeube

Amtlicher Teil

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst



Sitzungen und öffentlicher Beschlüsse

Die Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Straße 15, 06712 Droyßig, ist an folgenden Tagen für Sie geöffnet:

Montag:	13:00 - 15:00 Uhr
Dienstag:	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Telefon:	034425 414 - 0
Fax:	034425 27187
E-Mail:	info@vgem-dzf.de
Internet:	https://www.vgem-dzf.de/

Bei **Standesamtsfragen** melden Sie sich **bitte unbedingt** vorab telefonisch an! Tel: 034425 41 -27

Die nächsten Sitzungen des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst standen zum Redaktionsschluss noch nicht fest. Bitte beachten Sie die Aushänge in Ihren Gemeinden.

*wenn nicht anders benannt, finden die Sitzungen im Sitzungssaal der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig statt.

Im **Verbandsgemeinderat** der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst am 05.06.2024 wurde folgender Beschluss gefasst:

540/VGR/2024 Beschluss zur dritten Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

Aufgrund des § 10 i. V. m. den §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12 S. 288 ff.) in der derzeit gültigen Fassung hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 10.07.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT

Benennung und Hoheitszeichen

§ 1

Name

Die Verbandsgemeinde führt den Namen „Droyßiger-Zeitzer Forst“.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Verbandsgemeinde wird wie folgt beschrieben:

„In Silber eine blaue Weintraube mit zwei grünen Blättern und Stiel sowie schwarzen Ranken zwischen zwei aus den Außenseiten eines grünen Dreiecks wachsenden, in den Schildrand verschwindenden grünen Nadelbäumen mit schwarzem Stamm; der Dreieck belegt mit einem silbernen konturierten blauen Wellenbalken.“

(2) Die Flagge der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst ist grün weiß (1:1) gestreift (Querformat: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindevappen belegt.

(3) Die Verbandsgemeinde führt ein kleines und ein großes Dienstsiegel, das jeweils dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Verbandsgemeinde. Die Umschrift lautet „Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst. Die Siegel sind fortlaufend mit arabischen Zahlen versehen.“

II. ABSCHNITT

Organe

§ 3

Vorsitz im Verbandsgemeinderat

(1) Der Verbandsgemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Verbandsgemeinderäte in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter“ stellvertretender Vorsitzender des Verbandsgemeinderates“.

(2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Verbandsgemeinderates abgewählt werden. Eine Nachwahl ist unverzüglich durchzuführen.

§ 4

Zuständigkeit des Verbandsgemeinderates

Der Verbandsgemeinderat entscheidet in allen Angelegenheiten der Verbandsgemeinde soweit nicht der Verbandsgemeindebürgermeister oder ein beschließender Ausschuss nach dieser Satzung oder des Kommunalverfassungsgesetzes zuständig ist.

Der Verbandsgemeinderat entscheidet insbesondere über:

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ende der Probezeit) der Beamten sowie die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung inner-

- halb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 7 TVöD, für Arbeitnehmer im Sozial- und Erziehungsdienst ab Entgeltgruppe S 11 und in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 25.000 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt
 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 25.000 Euro übersteigt.
 4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 25.000 Euro übersteigt
 5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 10 Abs. 1 festgelegten Betrag übersteigt
 6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 25.000 Euro übersteigt
 7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 25.000 Euro übersteigt
 8. die Vergabe von Bau-, Planungs- und sonstigen Leistungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 50.000 Euro übersteigt
 9. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Verbandsgemeinde, wenn der Vermögenswert 25.000,00 € übersteigt.

§ 5

Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

- (1) Der Verbandsgemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
1. als beschließenden Ausschuss gemäß § 48 Abs. 1 KVG LSA den Haupt- und Finanzausschuss
 2. als beratende Ausschüsse gemäß § 49 Abs. 1 KVG LSA den Innenausschuss, Bauausschuss sowie den Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss.

§ 6

Beschließender Ausschuss

- (1) Der beschließende Ausschuss berät innerhalb seines Aufgabengebietes die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 8 Verbandsgemeinderäten und dem Verbandsgemeindebürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Verbandsgemeindebürgermeister seine allgemeinen Vertreter in der festgelegten Reihenfolge mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Verbandsgemeindebürgermeister im Vorsitz vertritt.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet abschließend über:
1. die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen E 1 – E 6, für Arbeitnehmer im Sozial- und Erziehungsdienst bis Entgeltgruppe S 9 (§ 10, Abs. 1, Nr. 4 bleibt davon unberührt) und die Einstellung und Entlassung von Auszubildenden und Praktikantinnen im Anerkennungsjahr im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister

2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben, bei einem Vermögenswert im Einzelfall von über 10.000 Euro bis 25.000 Euro, sofern kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, bei einem Vermögenswert im Einzelfall von über 10.000 Euro bis 25.000 Euro
4. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, bei einem Vermögenswert im Einzelfall von über 10.000 Euro bis 25.000 Euro
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, bei einem Vermögenswert im Einzelfall von über 10.000 Euro bis 25.000 Euro
6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, bei einem Streitwert im Einzelfall von über 10.000 Euro bis 25.000 Euro
7. die Vergabe von Bau-, Planungs- und sonstigen Leistungen bei einem Vermögenswert im Einzelfall von über 10.000 Euro bis 50.000 Euro
8. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Verbandsgemeinde, bei einem Vermögenswert von 500,01 Euro bis 25.000,00 Euro
9. die Genehmigung von Dienstreisen und Weiterbildungen des Verbandsgemeindebürgermeisters, der Verbandsgemeinderäte, der sachkundigen Einwohner sowie die Genehmigung von Freistellung des Verbandsgemeindebürgermeisters
10. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Verbandsgemeindewappens durch Dritte.

(3) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Verbandsgemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 7

Beratende Ausschüsse

- (1) Den im Folgenden genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Verbandsgemeinderates vor.
1. Innenausschuss
 2. Bauausschuss
 3. Bildungs-, Kulturausschuss und Sozialausschuss
- (2) Die Ausschussvorsitze in beratenden Ausschüssen werden aus dem Kreis der stimmberechtigten Ausschussmitglieder gewählt. Ebenso wird der Vertreter des Ausschussvorsitzenden für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Verbandsgemeinderäte gewählt. Der Ausschussvorsitzende und sein Stellvertreter können mit der Mehrheit der stimmberechtigten Ausschussmitglieder abgewählt werden. Eine Nachwahl ist unverzüglich durchzuführen. Für den Fall der Abwesenheit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters bestimmt der Ausschuss aus der Mitte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen Sitzungsleiter für die laufende Sitzung.
- (3) Die Ausschüsse bestehen aus 7 ehrenamtlichen Verbandsgemeinderäten. Der Verbandsgemeindebürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.
- (4) In die Ausschüsse werden zusätzlich und widerruflich durch den Verbandsgemeinderat jeweils 5 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neugewählten Verbandsgemeinderates.

(5) Der Innenausschuss berät insbesondere folgende Verhandlungsgegenstände des Verbandsgemeinderates vor:

1. Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
2. Aufgaben nach dem Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

3. den Entwurf des Haushaltsplanes und des Nachtragshaushaltes der Verbandsgemeinde im Rahmen seiner Aufgaben

(6) Der Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss berät insbesondere folgende Verhandlungsgegenstände des Verbandsgemeinderates vor:

1. Angelegenheiten der Tourismuswerbung und Wirtschaftsförderung
2. Planung, Betrieb und Unterhaltung touristischer Einrichtungen, Sozialeinrichtungen und Kindertageseinrichtungen in der Verbandsgemeinde
3. Aufgaben nach dem Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
4. Aufgaben nach dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz)
5. weitere Angelegenheiten der Bildung und Betreuung im Gebiet der Verbandsgemeinde
6. die Errichtung und Unterhaltung von zentralen Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen
7. den Entwurf des Haushaltsplanes und des Nachtragshaushaltes der Verbandsgemeinde im Rahmen seiner Aufgaben.

(7) Der Bauausschuss berät insbesondere folgende Verhandlungsgegenstände des Verbandsgemeinderates vor:

1. Aufgaben der Flächennutzungsplanung
2. Aufgaben nach dem Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt
3. Bau, Betrieb und Unterhaltung der Einrichtungen der Verbandsgemeinde
4. Errichtung und Unterhaltung von Straßen und Wegen bei denen die Verbandsgemeinde Baulastträger ist
5. den Entwurf des Haushaltsplanes und des Nachtragshaushaltes der Verbandsgemeinde im Rahmen seiner Aufgaben.

§ 8

Auskunftsrecht

(1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Verbandsgemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Verbandsgemeinde und ihrer Verwaltung an den Verbandsgemeindebürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Verbandsgemeindebürgermeister zu erteilen.

(2) Kann die Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich beantwortet werden, hat der Verbandsgemeindebürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

§ 9

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Verbandsgemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Verbandsgemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 10

Verbandsgemeindebürgermeister

(1) Der Verbandsgemeindebürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Verbands-

gemeinderat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i.V. mit § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden
2. die Entscheidung über die in § 6 Abs. 2 Ziff. 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden sowie über die in § 4 Ziff. 5 genannten Rechtsgeschäfte sofern die dort festgelegte Wertgrenze im Einzelfall unterschritten wird
3. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Verbandsgemeinde, wenn der Vermögenswert 500,00 Euro nicht übersteigt
4. die befristete Einstellung für die Dauer der Krankheitsvertretung von Arbeitnehmern in den Entgeltgruppen S1 – S 8a, soweit die betreffenden Arbeitnehmer aus der Lohnfortzahlung ausgeschieden sind

§ 11

Stellvertreter des Verbandsgemeindebürgermeisters

(1) Für den Verhinderungsfall wählt der Verbandsgemeinderat auf Vorschlag des Verbandsgemeindebürgermeisters zwei Bedienstete der Verbandsgemeinde als Stellvertreter des Verbandsgemeindebürgermeisters. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ und „Zweiter“ stellvertretender Bürgermeister.

(2) Die Wahl und Abwahl erfolgen nach § 56 Abs. 3 KVG LSA.

§ 12

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichstellung von Frauen und Männern bestellt der Verbandsgemeinderat im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt zugleich Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde wahr.

(2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Verbandsgemeinderat im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Verbandsgemeindebürgermeister unterstellt.

(4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Vorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und den

Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Verbandsgemeindebürgermeisters im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeinderat festgelegt.

III. ABSCHNITT

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 13

Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Verbandsgemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Verbandsgemeindebürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 16 Abs. 5 bekannt zu machen und hat 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung zu erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Verbandsgemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Der Verbandsgemeindebürgermeister unterrichtet den Verbandsgemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 14

Einwohnerfragestunde

Der Verbandsgemeinderat und der Haupt- und Finanzausschuss führen in der Regel zu Beginn der ordentlichen öffentlichen Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch. Näheres regelt die vom Verbandsgemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 15

Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde mit Ausnahme der in § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 bis 8 KVG LSA genannten Angelegenheiten. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT

EHRENBÜRGER

§ 16

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung der Ehrenbürgerrechte der Verbandsgemeinde bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsgemeinderates.

V. ABSCHNITT

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse

www.vgem-dzf.de und der Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt.

(2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verwaltungsgebäudes, Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig im Internet unter der Internetadresse der Verbandsgemeinde www.vgem-dzf.de spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde im Forstkurier. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem der Forstkurier den bekanntzumachenden Text enthält. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1 und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.

(4) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen wird unverzüglich an den Bekanntmachungstafeln nach Abs. 5 nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse, unter der die Satzung oder Verordnung bereitgestellt wurde, hingewiesen. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die bekannt gemachten Regelungen können im Verwaltungsgebäude Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse sowie der Zeitpunkt und die Abstimmungsgegenstände der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA werden durch Aushang an nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungstafeln bekannt gemacht. Wird die Sitzung gemäß § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenzsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

Orte der Bekanntmachungstafeln sind:

OT Droyßig	- WGH „Central“ Camburger Str. 5
	- Verwaltungsgebäude, Zeitzer Str. 15
	- Markt, Bushaltestelle
	- Hassel 13, an der Bushaltestelle
OT Romsdorf	- Kreisstraße 5
OT Stolzenhain	- Stolzenhain 2
OT Weißenborn	- Dorfstraße 42
OT Bergisdorf	- Schulberg 13b
OT Großosida	- Am Dorfplatz, Schmale Str. 4
OT Golben	- Bushaltestelle, Golben 10
OT Droßdorf	- Am Gemeindeamt, Schulweg 23
OT Rippicha	- An der Feuerwehr, Gartenweg
OT Röden	- Vor Grundstück Röden 3
OT Kuhndorf	- Bushaltestelle gegenüber Hainicher Weg 16
OT Frauenhain	- Frauenhainer Dorfstraße 1
OT Zetzschdorf	- Vor Grundstück Zetzschdorf 7

OT Heuckewalde	- Am Sportlerheim Pölziger Str. 27
OT Loitzschütz	- Am Hirtenplatz, Heuckewalder Str. 21
OT Giebelroth	- Vor Grundstück Giebelroth 13
OT Schellbach	- Am Feuerwehrgerätehaus, Besenstr. 32a
OT Ossig	- gegenüber Johann-Gottlob-Rössler-Str. 49
OT Lonzig	- Feuerwehrgerätehaus Lonziger Hauptstraße 49
OT Kretzschau	- Hauptstraße 36 - rechts am Gebäude Zeitzer Str. 27 - gegenüber Dorflage 12
OT Näthern	- am Haus Nr. 7
OT Döschwitz	- Bushaltestelle am Park, gegenüber Naumburger Str. 10
OT Gladitz	- Luckenauer Str. 48
OT Hollsteitz	- Ecke Straßenberg 54/Am Park
OT Kirchsteitz	- Döschwitzer Str. 1 - Siedlung 36
OT Grana	- Bergstraße 1 - Alte Schulstraße 23
OT Mannsdorf	- Am Teich 21
OT Salsitz	- Alte Dorfstraße 23
Bahnhof Haynsburg	- Nr. 47
OT Kleinosida	- Kleinosidaer Str. 19
OT Bröckau	- Dorfplatz
OT Wittgendorf	- Gartenstr. 30
OT Kleinpörthen	- Kleinpörthener Dorfstr. 29
OT Wetterzeube	- Bahnbrücke, Hauptstr. 1
OT Koßweda	- Am Rauschbach 13
OT Dietendorf	- Dietendorf Nr. 20
OT Rossendorf	- Am Sachsenberg 1
OT Pötewitz	- Crossener Str. 15
OT Trebnitz	- Birkenweg 5
OT Schkauditz	- Bushaltestelle, Zeitzer Str. 13
OT Obersiedel	- Obersiedel 1
OT Schleckweda	- Elsterweg 10
OT Breitenbach	- Mittelstr. 23
Schneidemühle	- am Haus 1
OT Schlottweh	- Schlottweh 1
OT Haynsburg	- Burgstraße 10
OT Goßra	- gegenüber Grundstück An der Försterei 19
OT Katersdobersdorf	- Katersdobersdorf 6
OT Sautzschen	- Elsterstraße 16
OT Raba	- Rabaer Dorfstraße 14

(6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Internet unter www.vgem-dzf.de bekannt zu machen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang an den Bekanntmachungstafeln nach Abs. 5 treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Im Falle des Satzes 2 beträgt die Aushängefrist, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages nach vollendeter Aushängefrist an den/der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel/n bewirkt.

§ 18

Schriftverkehr der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

(1) Der Schriftverkehr der Verbandsgemeinde wird unter folgendem Briefkopf geführt:

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst
mit Sitz in Droyßig
Der Verbandsgemeindebürgermeister
(2) Handelt die Verbandsgemeinde für eine Mitgliedsgemeinde in deren Namen und Auftrag (Besorgung) wird der Schriftverkehr unter folgendem Briefkopf geführt:
Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst
mit Sitz in Droyßig
Der Verbandsgemeindebürgermeister
handelnd im Namen und im Auftrag der Mitgliedsgemeinde
(Name der Mitgliedsgemeinde)

VI. ABSCHNITT

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 19

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 20

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst am 03.07.2019 beschlossene und am 16.08.2019 ausgefertigte Hauptsatzung außer Kraft.

Droyßig, den 11.07.2024

Kraneis
Verbandsgemeindebürgermeister



Siegelabdruck (siehe § 2 Abs. 4)

